

Zur aargauischen Landwirtschaftsstatistik.

Von Dr. C. Mühlemann, Vorsteher des kant. statistischen Bureaus in Bern.

In seinem im I. Heft des Jahrganges 1915 dieser Zeitschrift erschienenen kleinern Aufsätze berichtet Herr Kantonsstatistiker Dr. Gross über den Stand oder das Schicksal der aargauischen Landwirtschaftsstatistik in gewohnter anregender Weise. Er beginnt mit der Mitteilung, dass die Verfassung des Kantons Aargau vom Jahre 1885 in Art. 88 vorschreibe, der Staat habe für eine umfassende landwirtschaftliche Statistik zu sorgen und sucht dann durch Erwähnung einiger Umstände zu erklären, warum dieser Vorschrift gar nicht oder doch nur in höchst ungenügender Weise entsprochen worden sei. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass zunächst Mangel an Hilfsmitteln und sodann Wechsel der leitenden Personen die Ausführung der genannten Verfassungsvorschrift hinderten, was ja gewiss glaubwürdig und sogar sehr begreiflich erscheint. Im weitern aber, heisst es, sollen die Ermittlungen über die Arealverhältnisse, den Wein- und Obstbau, sowie über den Ernteertrag, welche dann in den Jahren 1887 und 1888 nach dem Vorgehen der Kantone Bern und Zürich ernsthaft an die Hand genommen wurden, den Gemeinden erhebliche Mehrarbeit und Kosten verursacht haben, so dass sich eine grössere Zahl von Gemeindebeamten geweigert hätten, die Fragebogen auszufüllen, so dass die Regierung es einstweilen bei der Aufnahme der Obst- und Weinbau-statistik, sowie der Käsereistatistik und der jährlichen Viehzählung bewenden liess; zudem sei das aargauische statistische Bureau damals mit administrativen Aufgaben belastet gewesen, ferner sei die Finanzlage des Staates eine ungünstige gewesen und endlich scheine sich auch die „Haltung“ der Gemeindebehörden nicht geändert zu haben, so dass das Programm nach und nach noch weiter vereinfacht worden sei.

Man gestatte mir, gestützt auf meine langjährige Erfahrung in der Praxis, speziell auf dem fraglichen Gebiete, meine Anschauung ebenfalls kundzugeben.

Gewiss ist es zu bedauern, dass die anfänglichen ernstgemeinten Bemühungen zur Erlangung einer umfassenden Landwirtschaftsstatistik im Kulturkanton Aargau gescheitert sind, oder doch nur geringen Er-

folg hatten, woran allerdings den gegenwärtigen Kantonsstatistiker keine Schuld trifft; allein man darf sich nun in Anbetracht dieses Misserfolges der Statistik des Kantons Aargau, wo doch gerade durch die Verfassungsbestimmung die günstigste Vorbedingung gegeben war, auch ob der Erfolglosigkeit der amtlichen Statistik in den meisten übrigen Kantonen nicht verwundern, denn man kann sich ja füglich sagen: „Wenn das am grünen Holz geschieht, was sollte denn am dürreren werden.“ Damit ist aber noch lange nicht bewiesen, dass die Ausführung der erwähnten Verfassungsvorschrift wirklich eine Unmöglichkeit war, resp. dass die von Herrn Kollega Dr. Gross angeführten Ursachen und ungünstigen Verumständen unbedingt zu einem Misserfolg führen mussten, dass also in jeder Hinsicht das Richtige vorgekehrt und nichts unterlassen wurde, was den Erfolg hätte herbeiführen können. Ein siegreicher Feldzug hängt ebenfalls nicht nur vom Zusammen-treffen verschiedener günstiger Umstände, sondern auch von der Erfüllung einer Reihe zweckdienlicher Anordnungen, von richtigen strategischen und taktischen Operationen ab; mit dem Feldzugsplan allein ist es nicht gemacht, sondern es kommt auch auf die Art und Weise der Ausführung, der Befehlsgebung, auf die Disziplin, Ausdauer und Tapferkeit der Truppen an. Freilich, wenn diese den Gehorsam verweigern und die Vorgesetzten ihre Autorität nicht geltend machen, so ist der Sieg nicht nur in Frage gestellt, sondern unmöglich. Diese Analogie lässt sich einigermassen auf den Vorgang bezüglich der Landwirtschaftsstatistik im Kanton Aargau anwenden. Nun möchte ich aber die Frage stellen, wohin wir denn eigentlich mit dem Begriff der öffentlichen, vollziehenden Gewalt kämen, wenn behördliche Anordnungen, die sich nota bene noch auf eine Verfassungsvorschrift stützen, von einer beliebigen Instanz oder sogar von Gemeindebeamten nicht ausgeführt werden, weil sie ihnen einige Mehrarbeit verursachen und daher nicht angenehm sind. Die Kompetenz- und Kostenfrage ist allerdings ein Umstand, der insbesondere bei statistischen Erhebungen eine Rolle spielt; ich habe mich über diese Frage zur Klärstellung der amtlichen Statistik in ihrem Verhältnis

zur Staatsverwaltung in frühern Arbeiten¹⁾ ausgesprochen und will hier nur wiederholen, dass folgender Grundsatz massgebend sein sollte. Die amtliche Statistik, insbesondere die organisierte bzw. ausgelöste, ist ein Pensum der öffentlichen Verwaltung und ein derselben eingegliedertes, ebenso wichtiger Dienstzweig, wie jeder andere, und es muss sich daher ohne weiteres die staatsrechtliche Folgerung ergeben, dass die Organe der öffentlichen Verwaltung von Staat und Gemeinden bei den von den zuständigen Behörden angeordneten statistischen Erhebungen zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet sind und dass daher von einer Entschädigung nur in ausserordentlichen Fällen die Rede sein kann. Oder wohin würde es führen, wenn die untern Behördeninstanzen für jede Amtshandlung, die auf Weisung der obern Staatsbehörden, sei es gestützt auf oder ohne gesetzliche Vorschriften, vorzunehmen haben, entschädigt werden müssten, wenn also die Gemeindebehörden sich renitent stellen und für ihre Bemühungen in jedem einzelnen Fall Bezahlung verlangen würden? Weder irgendwelcher sachgemässe Betrieb der amtlichen Statistik, noch eine pflichtgemässe Vollziehung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Staates wären denkbar. Etwas anderes ist es, wenn ausseramtliche Organe bei statistischen Erhebungen grössern Umfangs mitzuwirken haben; hierbei fragt es sich allerdings, ob Entschädigungen seitens des Staates oder der Gemeinden auszurichten seien. Bei jeder Volksabstimmung und Wahlverhandlung an den öffentlichen Urnen haben zwar nicht nur die Gemeindebehörden für richtige Durchführung des Pensums zu sorgen, sondern es werden stets eine grössere Anzahl Bürger aufgeboten, deren unentgeltliche Mitwirkung als Mitglieder der bestellten Stimmausschüsse als selbstverständlich betrachtet wird; warum sollte dies nicht auch bei andern ähnlichen Vorkehren allgemeiner öffentlicher Natur, wie bei statistischen Erhebungen, die ja auch ausschliesslich im öffentlichen Interesse, sei es zu praktischen oder wissenschaftlichen, zu land- und volkswirtschaftlichen, zu staatswirtschaftlichen oder administrativen, zu gesetzgeberischen oder politischen Zwecken vorgenommen werden, der Fall sein? Jedenfalls lässt sich der Misserfolg einer amtlich-statistischen Untersuchung nicht wohl mit dem Hinweis auf die ablehnende Haltung der Gemeindebeamten entschuldigen, da sonst der Vorwurf der Nachgiebigkeit und Unterlassung auf die disponierenden Be-

hörden selbst fallen würde, ob nun das Verständnis für die Aufgabe und den Zweck der Statistik seitens der Gemeindebehörden ein richtiges war oder nicht. Der Nachweis ist damit wenigstens nicht geleistet, dass die geplant gewesene Durchführung der Landwirtschaftsstatistik im Kanton Aargau nicht möglich gewesen wäre; warum war dies denn in andern Ländern, sowie in den Kantonen Zürich, Waadt und Bern der Fall? Im Kanton Bern begannen die allgemeinen Ermittlungen über Anbau und Ernteerträge (landwirtschaftliche Bodenproduktion) genau vor 30 Jahren, und es wurden dieselben seither regelmässig Jahr für Jahr fortgesetzt, d. h. wenigstens die Ermittlungen der Durchschnittserträge per Flächeneinheit, während die Areal- und Anbauermittlungen in der Regel je nach fünf Jahren neu festgestellt wurden. Mit der Aufstellung und Versendung von Fragebogen ist es freilich nicht getan: Man muss eben auch für konsequente Durchführung und regelmässige Fortsetzung der Erhebungen sorgen. Auch die Methode allein tut es nicht, obschon es als selbstverständliche Grundbedingung zu betrachten ist, dass von vornherein methodisch richtig und zweckmässig verfahren wird.

Die vorige Analogie bezüglich der unentgeltlichen Mitwirkung soll aber nicht nur für landwirtschaftsstatistische Erhebungen, sondern für die amtliche Statistik überhaupt gelten, denn es ist klar, dass ein erfolgreicher Betrieb derselben nur denkbar ist, wenn das Prinzip der Gleichberechtigung für sie gegenüber allen andern Dienstzweigen der öffentlichen Verwaltung des Staates und der Gemeinden anerkannt wird und es *muss* dies unbedingt geschehen, wenn die Statistik in Dekreten, Gesetzen, oder sogar in der Verfassung als Staatsaufgabe vorgesehen ist — eine gegenteilige Auffassung ist durchaus falsch und zeugt von Missverständnis oder Misskennung des eigentlichen Wesens sowie der Zwecke und Aufgaben der amtlichen Statistik. Im Gegensatz zu der von Kollega Dr. Gross am Schlusse seines Beitrages geäusserten Meinung eines ehemaligen Berufsgenossen halte ich dafür, dass eher zu wenig als zu viel Aufklärung über Zweck und Ziel, Bedeutung und Aufgabe der Statistik erfolgt sei, denn sonst hätte dieselbe kaum in eine solche verwirrte, zerfahrene Situation hineingeraten können, wie sie tatsächlich bei uns in der Schweiz besteht, dass sogar bei den massgebenden Behörden und in parlamentarischen Kreisen bei Nutzenanwendung statistischer Nachweise zwischen den Aufgaben und Leistungen der amtlichen und der privaten Statistik nicht unterschieden wird und oft eine bedenkliche Unkenntnis der von der erstern bearbeiteten Materialien zutage tritt. Auch in weitem Volkskreisen begegnet man immer wieder unbegreiflichen Vorurteilen und Missverständnissen in

¹⁾ Vgl.: 1. Über die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik (Schlussteil) in Band II, Heft V, Jahrgang 1903, der Zeitschrift für schweizerische Statistik; 2. Zur Orientierung über die Statistik (Separatabdruck aus dem schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrgang VI, 1905/06); 3. Über die Entschädigungs- und Kompetenzfrage bei statistischen Erhebungen, Monatsblatt für bernisches Verwaltungsrecht, Heft 12, 1905.

bezug auf Zweck und Nutzen der Statistik; aber der Umstand, dass den Angehörigen eines Berufsstandes der Nutzen einer statistischen Erhebung — vielleicht von ihrem privaten Interessenstandpunkte aus betrachtet — nicht einzusehen vermögen, ist noch kein hinlänglicher Grund für die Behörden, dieselbe zu unterlassen, denn die amtliche Statistik dient mit ihrem vielseitigen Pensum nicht unmittelbar den privaten Interessen der Bürger, sondern der Allgemeinheit, der öffentlichen Belehrung, und so wenig man gewohnt ist, beim öffentlichen Unterricht nach dem unmittelbaren klingenden Nutzen zu fragen, so wenig kann dies gegenüber der amtlichen Statistik geschehen. Ganz verfehlt wäre die Annahme, dass die Agrarstatistik z. B. nur im Interesse der Landwirtschaft und nicht auch in demjenigen der Staats- und Volkswirtschaft, des Handels und der Konsumentenschaft, der Wirtschaftskunde überhaupt liege und somit agrarstatistische Erhebungen von Amtes wegen nicht vorzunehmen seien, falls die Landwirte den Zweck und Nutzen derselben nicht einzusehen vermögen. Herr Kollega Gross führt an, dass die Vertreter der Bauernschaft der Landwirtschaftsstatistik im Kanton Aargau anfänglich sympathisch gesinnt gewesen seien, dass jedoch später Herr Kantonsstatistiker Naef auf Schwierigkeiten gestossen und bei der Landwirtschaftskommission nicht durchgedrungen sei; allein, es wird nicht gesagt, welche Aufnahmen geplant waren und wie dieselben hätten durchgeführt werden sollen; die Mitteilung betreffend Herrn Naef lässt uns auch im Unklaren, wie er das Pensum verteidigt und begründet habe. Dem Bericht nach zu schliessen, welchen er seinerzeit dem internationalen Landwirtschaftskongress in Lausanne¹⁾ vorgelegt hatte, wäre an der Voraussetzung, dass Herr Naef wirklich mit Begeisterung und festem Vorsatz für die Agrarstatistik eintrat, nicht zu zweifeln; indessen darf man nicht vergessen, dass unser frühere aargauische Kollege eben sehr häufig Arbeiten unternahm oder zu besorgen hatte, die streng genommen gar nicht in die Aufgabe des statistischen Amtes gehörten, und dass es erfahrungsgemäss einem noch so guten Statistiker einfach unmöglich ist, alles selbst zu bewältigen. Dass ohne die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel die Verwirklichung eines umfassenden Programms der amtlichen Statistik undenkbar sei, das bedarf keines weitem Beweises, und es hatte daher auch die seinerzeit (an der Statistikerkonferenz 1895 in St. Gallen) niedergesetzte agrarstatistische Kommission die Durchführung der kantonalen agrarstatistischen Erhebungen für die ganze Schweiz auf einheitlicher Grundlage im wesentlichen von einer entsprechenden finan-

ziellen Unterstützung des Bundes abhängig gemacht, welche dann leider ausblieb. Es ist möglich, dass man, nachdem das schweizerische Bauernsekretariat bereits in Tätigkeit getreten war, im schweizerischen Landwirtschaftsdepartement die Auffassung hatte, dass dasselbe nun dazu berufen sei, unter finanzieller Beihilfe des Bundes landwirtschaftliche Statistik zu treiben. Gewisse Meinungsdivergenzen sowohl über Zweck und Nutzen, als auch in methodischer Hinsicht herrschten freilich von jeher speziell in unsern Fachkreisen, was aus den öftern Verhandlungen des Gegenstandes an den schweizerischen Statistikerkonferenzen der 1880er und 1890er Jahre hervorging; es scheinen aber auch gewisse abfällige Kritiken, die oft nichts weniger als begründet waren und nur als bequemer Vorwand dienten, sich die Agrarstatistik vom Leibe zu halten, hauptsächlich schuld gewesen zu sein, dass die bezüglichen Erhebungen in den Kantonen teilweise oder ganz unterlassen wurden. Den nämlichen Ursachen mag auch der Umstand zuzuschreiben sein, dass der von 1883 her datierende Artikel 19 des Gesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund nicht zur Ausführung gelangt ist. Wenn aber Herr Kollega Dr. Gross ebenfalls in das Horn stossen zu sollen glaubt, und versichert, dass nach seinen Erfahrungen in St. Gallen und nun wieder in Aarau die Vertreter der Landwirtschaft selbst keine Agrarstatistik wollen, so nimmt sich diese Behauptung denn doch ganz merkwürdig aus angesichts der Tatsache, dass 1. die landwirtschaftlichen Verbände mit Hülfe der Bundesbehörden das schweizerische Bauernsekretariat zu einem gut dotierten Institut ausbauten, welches sich vorwiegend mit landwirtschaftsstatistischen Untersuchungen oder Enquêtes befasst, 2. dass die Landwirtschaftsvertreter der meisten Staaten sich zur Gründung eines internationalen Landwirtschaftsinstitutes in Rom zusammengefunden und ein offizielles Amt für Agrarstatistik gegründet haben, welches schon seit Jahren einschlägige Arbeiten fortlaufend und als Sammelwerke für den grössten Teil der Erde publiziert, 3. dass z. B. die eidgenössische Vieh- und auch die Betriebszählung von den Vertretern der Landwirtschaft befürwortet wurde und dass die Leitung des Bauernsekretariats sich neulich wiederholt an die zuständige Bundesinstanz wandte, es möchten regelmässige Erhebungen über die landwirtschaftliche Produktion für die ganze Schweiz vorgenommen werden. Dahinzielende Begehren waren übrigens auch in der landwirtschaftlichen Presse gestellt worden. Nach diesen Anregungen sub. 3 hiervor zu schliessen, müssen also doch selbst die Vertreter des Bauernsekretariats zur Erkenntnis gelangt sein, dass es einfach unmöglich sei, auf dem Wege der freiwilligen, privaten Organisation vollständige agrarstatistische Erhebungen durchzuführen,

¹⁾ Vergl. Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1899, Band I, Seite 209—222.

dass somit dieses Pensum der amtlichen Statistik vorbehalten bleiben muss. Wenn irgendwie der Hinweis auf die mangelnde Sympathie der Landwirte für die Landwirtschaftsstatistik stichhaltig wäre, so würden all diese Vorkehren doch kaum getroffen worden sein. Dagegen ist wohl zuzugeben, dass das Misstrauen und zumal die Steuerfurcht gewiss bei keiner andern Berufs-klasse so gross ist wie beim Bauernstande, und wenn dazu der Statistiker etwa eine nicht ganz streng objektive Haltung beobachten oder sich allzusehr in die Privatangelegenheiten der Bürger einmischen würde, so dass er in den Ruf eines „Allerweltschnüfflers“ käme, oder wenn er bei politischen Agitationen im gegnerischen Lager aufträte, so wäre es begreiflich, dass die Bauern von den Bestrebungen eines solchen Fachvertreters nicht erbaut sein könnten. Daher gebietet es die Vorsicht, alles zu vermeiden, was Misstrauen und Verdacht erregen könnte; hat man aber einmal etwas Bestimmtes vorgekehrt, so heisst es, planmässig, taktisch und konsequent vorgehen. Meines Erachtens ist kein triftiger Grund vorhanden, die Flinte ins Korn zu werfen und vor unmassgebenden Kritiken oder Vorurteilen zu kapitulieren, denn gerade die jüngsten

Verhandlungen in den eidgenössischen Räten haben zur Genüge bewiesen, wie notwendig amtlich-statistische Ermittlungen über die landwirtschaftliche Produktion speziell im Interesse der Lebensmittelversorgung wären. Am guten Vorsatz und an Initiative der Kantonsstatistiker wird es nicht fehlen, wenn ihnen die entsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stehen und wenn es auch nicht möglich sein sollte, auf einmal das Ganze zu verwirklichen, so beschränke man sich zunächst auf Teilaufnahmen. Eine Erleichterung des Pensums könnte füglich auch in der Weise erzielt werden, dass z. B. anstatt jährlich wiederkehrender Milchwirtschaftsstatistiken nur einmalige periodische vorgenommen würden; auch würden sich anstatt summarischer jährlicher Viehzählungen die nötigen Anhaltspunkte bezüglich Viehbewegung und Schlachtviehbestand eventuell aus den Feststellungen der Viehversicherungskassen gewinnen lassen — kurz, es gibt verschiedene Wege und Massnahmen, die einen sachgemässen Betrieb der landwirtschaftlichen Statistik ermöglichen und über welche sich die statistischen Ämter verständigen müssten, wenn etwas Einheitliches für mehrere Kantone oder die Gesamtschweiz zustande kommen soll.

Nachschrift.

Von Kantonsstatistiker Dr. P. Gross, Aarau.

Das Thema „aargauische Landwirtschaftsstatistik“ könnte eigentlich ausser Abschied und Traktanden fallen, weil dieselbe mit Ausnahme der gesetzlich geforderten *Viehzählungen* nunmehr sistiert worden ist, und zwar deshalb, weil *zuverlässige* Angaben nicht erhältlich gemacht werden konnten. Wenn ich mich dennoch entschliesse, noch einige sachliche Bemerkungen anzubringen, so nur deshalb, um keine Legendenbildung aufkommen zu lassen. Zunächst sei festgestellt, dass die zwei bisher eintretenden Wechsel in der Leitung des Bureaus auf diese Frage nicht den mindesten Einfluss ausübten. Herr Næf hat, wenn vielleicht auch nicht ganz die Form, so doch den Gedanken der von Herrn Spühler in Aussicht genommenen Landwirtschaftsstatistik aufgenommen und durchzuführen gesucht, ich selber habe bislang das, was ich von Landwirtschaftsstatistik angetroffen habe, weitergeführt, wenn auch mit einiger Modifikation der betreffenden Formulare. Ich kann sogar verraten, dass ich seinerzeit wieder auf das ursprüngliche Krämersche

Programm zurückkommen wollte, wie aus meinem Aufsatz ja hervorgeht, dass auch Herr Næf immer wieder Anläufe in dieser Richtung gemacht hat. — Das in persönlicher Richtung.

Herr Kollega Dr. Mühleman spricht von einem Rückzug der vollziehenden Gewalt vor dem Nichtwollen gewisser Gemeindebehörden und findet das besonders in concreto, wo man einen Verfassungsartikel als Rückenstärkung hat, bemüht. Er scheint zu übersehen, dass die Schwierigkeit gewiss nicht darin lag, überhaupt Angaben zu bekommen, wohl aber *zuverlässige* Angaben. Ich kann mir nun aber nicht vorstellen, wie man mit dem Gendarmen richtige statistische Angaben eintreiben kann! Dazu hätte es aber kommen können. Ein Vergleich mit andern Kantonen ist wohl auch nicht unter allen Umständen angebracht. So hat zum Beispiel der Kanton Bern im allgemeinen erheblich grössere Gemeinden als der Aargau. Selbst wenn man die Stadt Bern abrechnet, so zählen seine Gemeinden im Durchschnitt auf 1910 noch etwas zu

1100 Einwohner, die aargauischen dagegen nicht einmal 1000. Daraus folgt, dass diese kleinen Gemeinden ihre Funktionäre nur sehr gering besolden und dass letztere daher sehr empfindlich sind gegenüber neuen Ansprüchen des Staates. Das mag im Kanton Bern anders sein, ich weiss es nicht genau. Jedenfalls darf dieser Punkt nicht ausser acht gelassen werden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass vor 30 Jahren noch ziemlich wenig Gemeinden vermessen waren; es war also schwierig, Arealangaben zu machen, und schwierig, die Angaben zu kontrollieren. Heute läge das etwas besser. Aber eben: man will heute nicht mehr recht *kantonale* Landwirtschaftsstatistik! Dagegen beweisen auch die Postulate der Bauernverbände nichts. Sie haben das Bauernsekretariat ausgebaut, *dieses* berichtet an das Internationale landwirtschaftliche Institut, sie begrüßten eine *schweizerische* Betriebszählung wie auch die *schweizerischen* Viehzählungen, welche denn doch das Bauernsekretariat nicht durchführen konnte; dass sie aber irgendwelche Sympathie für *kantonale* Statistik hätten, kann man doch daraus kaum entnehmen. Im Gegenteil: die Bauernführer weisen auf die Arbeiten des Bauernsekretariates hin, um zu zeigen, dass daneben die einen beschränkten Umkreis erfassende *kantonale* Statistik im Grunde genommen ein überflüssiger Luxus sei.

Ganz richtig führt Herr Mühlemann aus, die kan-

tonale Statistik behalte das Ganze im Auge, sie führe also auch die Landwirtschaftsstatistik keineswegs allein im Interesse der Bauernschaft durch. Nur kann ich nicht recht einsehen, wieso uns diese Feststellung weiter bringt. Erste Voraussetzung einer Statistik ist doch die, dass auch die Befragten daran Interesse haben; nur dann wird man die nötigen Angaben innert nützlicher Frist und richtig erhalten. Diese erste Voraussetzung scheint mir nun aber eben zu fehlen.

Dass neben diesen Gründen auch die Organisation des aargauischen statistischen Bureaus zum Fehlschlagen dieser Pläne beitrug, möchte ich nicht bestreiten, wenigstens für die Zeit, da die Vertreter der Landwirtschaft diesen Erhebungen noch günstiger gesinnt waren. Jetzt dürfte auch eine Reorganisation in *dieser* Richtung kaum mehr etwas ändern.

Zum Schlusse eine persönliche Bemerkung. Gerade ich habe immer den Standpunkt vertreten, ein Statistiker dürfe sich politisch nicht exponieren. Freilich wird man auch einem Statistiker nicht verwehren dürfen, eine politische Meinung zu haben, sich einer politischen Partei anzuschliessen; das heisst aber noch nicht, dass er nun in vorderster Linie kämpfen müsse und solle. Ich verstehe deshalb die auf die Politik bezüglichen Zeilen des Herrn Kollega Mühlemann in diesem Zusammenhange ganz und gar nicht.
